

Satzung
des
FSV Schmalkalden e. V.



in der Fassung vom 29.07.2010

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen FSV Schmalkalden; nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmalkalden und ist im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziel/Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszweckes soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Abhalten von geordneten Sport- und Spielveranstaltungen,
 - b) Gewährleistung eines geordneten regelmäßigen Trainingsbetriebes,
 - c) Schaffung und Instandhaltung der Sportanlagen des Vereins sowie der Sportgeräte,
 - d) Pflege und Bewahrung kommunaler Anlagen und Objekte,
 - e) Durchführung von Versammlungen, Vereinsabenden, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen (Sportfesten),
 - f) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern,
 - g) Förderung von talentierten Nachwuchsspielern,
 - h) Unterstützung der Entwicklung des Breitensports.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein soll dem Landessportbund Thüringen angeschlossen sein.



§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Sportfreund werden, der sich zu den Aufgaben und zu den Zielen des Vereins und zur Satzung bekennt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
 - b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
 - c) Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufnahme in den Verein und die ordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern müssen die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein wird durch Aushändigung einer Mitgliedkarte bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch den freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgeblich für die Wahrnehmung der Frist ist der Zeitpunkt des Zuganges der Erklärung beim Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.



- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Personen, nämlich:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes nach Absatz (2) vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € oder zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen die schriftliche Zustimmung des gesamten Vorstandes mit 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Freigewordene Ämter können durch den Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode kommissarisch besetzt bzw. kooptiert werden.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich.



(8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung, einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes des Vereins für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- e) Abschluss von Spielerverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Ehrungen,
- h) Disziplinarmaßnahmen

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

- a) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Einberufungsfrist von mindestens 1 (einer) Woche einberufen. Es bedarf nicht der Mitteilung einer Tagesordnung. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussunfähig, so ist durch ein anwesendes Mitglied des Vorstandes binnen 2 Wochen mit einer Einberufungsfrist von mindestens 1 (einer) Woche erneut eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.
- d) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Führung ein vom Vorstand jeweils bestimmter Schriftführer übernimmt und das vom Protokollführer und von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung – Hauptversammlung – stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Abtrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.



- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim vertretungsberechtigten Vorstand einzureichen.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (6) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (8) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- (11) Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Kassenprüfung

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens 1mal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 – Ehrungen

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und andere Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden.
- (2) Mit dem Ausschluss aus dem Verein ist auch die Ehrennadel aberkannt.
- (3) Im Übrigen kann der Verein eine gesonderte Ehrenordnung schaffen.

§ 10 – Disziplinarmaßnahmen



- (1) Wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder in großem Maße sportliche Regeln verletzt, kann der Verein einen Verweis erteilen, eine Geldbuße bis zu einem Betrag von DM 100,00 verhängen oder eine Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportliche oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, verhängen.
- (2) Disziplinarmaßnahmen werden vom Vorstand verhängt, der hierüber mit einfacher Mehrheit befindet. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 11 – Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - a) Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren,
 - b) Einnahmen von Veranstaltungen,
 - c) Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Werbung,
 - d) öffentlichen Zuschüssen und Förderungsmitteln,
 - e) Zuwendungen von Fördervereinen.
- (2) Die Finanzen und Vermögensgegenstände des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 12 – Mitgliedsbeiträge/Mitarbeit

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie Einzelheiten zur Zahlung, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Auslagen (Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB) sind zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
- (5) Ausgenommen hiervon ist die Vergütung für dauernde haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, soweit ein besonderer Arbeits- oder Dienstvertrag schriftlich abgeschlossen wird.

§ 13 – Haftung/Nachschüsse der Vereinsmitglieder

- (1) Eine persönliche Haftung der ordentlichen Mitglieder als solche für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind in keinem Falle verpflichtet, über ihre Beiträge hinaus Nachschüsse in das Vereinsvermögen zu leisten.



§ 14 – Haftung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat dem Verein – nicht den Vereinsmitgliedern – für ein Verschulden bei der Geschäftsführung einzustehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nicht für Pflichtverletzungen bei Ausübung ihres Vorstandsamtes, soweit es sich um leicht fahrlässige Pflichtverletzungen handelt.

§ 15 – Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schmalkalden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 – Vereinszweck – zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung entspricht der in der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung und berücksichtigt die mit der Zustimmung der Gründungsmitglieder vorgenommenen handschriftlichen Änderungen und entspricht dem Protokoll über die Mitgliederversammlung am 29. 07 2010.

Schmalkalden, den 31. 07 2010

Bernd Gellert

1.Vorsitzender
FSV Schmalkalden e. V.